

**S a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde Göllheim**  
**über die**  
**Bildung eines Seniorenbeirats**

vom 25. März 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2**  
**Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

**§ 3**  
**Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung dem Ortsbürgermeister. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 5 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und ein(e) Schriftführer(in). Solange keine Wahl erfolgt ist, führt der Ortsbürgermeister den Vorsitz.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert regelmäßig den Seniorenbeirat über die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Göllheim sinngemäß.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göllheim, den 25. März 2011

  
(Hartmüller)  
Ortsbürgermeister

